

Vermögensanlagen-Informationsblatt nach §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) der Alpha Real Estate Holding GmbH für das Projekt „Bielefeld“

**WARNHINWEIS: DER ERWERB DIESER VERMÖGENSANLAGE IST MIT ERHEBLICHEN RISIKEN
VERBUNDEN UND KANN ZUM VOLLSTÄNDIGEN VERLUST DES EINGESETZTEN VERMÖGENS
FÜHREN.**

Stand: 28. August 2020; **Anzahl der Aktualisierungen:** 2

1. Art der Vermögensanlage

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („Nachrangdarlehen“).

1.1 Bezeichnung der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage wird unter der Bezeichnung „Bielefeld“ angeboten.

2. Identität des Anbieters und Emittenten

Anbieter und Emittent ist die Alpha Real Estate Holding GmbH, Friedrichsplatz 8, 68165 Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 732485, (im Folgenden nur noch „Emittent“).

2.1 Geschäftstätigkeit des Emittenten

Die Geschäftstätigkeit des Emittenten ist der Erwerb und die Verwaltung von Vermögen und die Beteiligung an anderen Gesellschaften, insbesondere an Gesellschaften, die den Erwerb von Grundbesitz und dessen Entwicklung, Verwaltung und Verwertung zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Leistungs- und Managementfunktionen.

2.2 Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

Vermittler der Vermögensanlage und Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform (<https://ifunded.de/>) ist die iEstate GmbH, Umlandstraße 175, 10719 Berlin („iEstate“).

3. Anlagestrategie

Anlagestrategie des Emittenten ist es, mit der Durchführung des unter dieser Ziff. 3.2 dargestellten Anlageobjekts die auf das eingesetzte Kapital kalkulierten Fremdkapitalzinsen und eine Eigenkapitalrendite zu erwirtschaften. Die Finanzierungsmittel sollen im Rahmen dieser hier öffentlich angebotenen Vermögensanlage optimiert werden.

3.1 Anlagepolitik

Im Rahmen seiner Anlagepolitik wird der Emittent sämtliche Maßnahmen treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen (beispielsweise in Form von marktüblicher und gewissenhafter Projektsteuerung sowie Projektcontrolling, regelmäßiger Analyse des lokalen Immobilienmarktes und Abstimmungen mit zuständigen Genehmigungsbehörden).

3.2 Anlageobjekt

Anlageobjekt ist das nachfolgend beschriebene Immobilienportfolio „Bielefeld“ („Immobilienprojekt“). Der Emittent verpflichtet sich, das mit dem Nachrangdarlehen eingeworbene Kapital zweckgebunden für das Anlageobjekt einzusetzen. Bei dem Immobilienprojekt handelt es sich um das folgende Vorhaben: Der Emittent beabsichtigt in die Bestandsobjekte in der Gutenbergsstraße 2, 33615 Bielefeld; Bleichstraße 5, 33607 Bielefeld; Sauerlandstraße 52 – 56, 33647 Bielefeld sowie Düsseldorf Straße 41-51, der Rostocker Straße 18-20 und der Wittenberger Straße 12-18 und 15-27, 33647 Bielefeld zu investieren. Bei den Bestandsobjekten handelt es sich um Wohnhäuser mit insgesamt 147 Wohneinheiten. Die vermietbare Wohnfläche beträgt 8.813 m². Der Emittent beabsichtigt die Wohneinheiten teilweise zu sanieren und im Einzelvertrieb zu veräußern. Aus den anvisierten Verkäufen der Wohneinheiten soll ein Ertrag erwirtschaftet werden.

4. Laufzeit

Das Nachrangdarlehen hat eine reguläre Laufzeit von 12 Monaten ab Funding-Ende und beginnt individuell nach wirksamem Vertragsschluss durch Zugang der Angebotsannahme des Anlegers bei dem Emittenten, vorausgesetzt einer vollständigen Einzahlung des Nachrangdarlehensbetrags sowie dem Abschluss der Identifizierungsverfahren. Das Funding-Ende liegt vor, wenn das Funding-Limit erreicht ist, spätestens aber zum 15. September 2020 („Funding-Ende“). Das Funding-Ende kann, soweit das Funding-Limit nicht erreicht ist, nach freiem Ermessen des Emittenten einmal oder mehrmals verlängert werden, längstens jedoch um 60 Tage. Der Emittent kann ab Erreichen der Funding-Schwelle jederzeit das Funding vorzeitig beenden. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens kann vom Emittenten nach freiem Ermessen einmalig um 6 Monate verlängert werden. Im Falle der Verlängerung der Laufzeit des Nachrangdarlehens steht dem Anleger kein ordentliches Kündigungsrecht zu.

4.1 Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit durch den Anleger ist ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleiben das gesetzliche Widerrufsrecht des Anlegers sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für Anleger. Der Emittent ist nach seinem Sonderkündigungsrecht berechtigt, den Nachrangdarlehensvertrag monatlich mit einer Frist von einem Monat vorzeitig zu kündigen, erstmalig jedoch nach 9 Monaten regulärer Laufzeit. Das Recht des Emittenten zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.2 Konditionen der Zinszahlung

Dem Anleger steht aufgrund des Nachrangdarlehensvertrages ein Anspruch auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und ein Anspruch auf Zahlung einer Festverzinsung in Höhe von 6 % p.a. auf den Nachrangdarlehensbetrag zu. Die Verzinsung beginnt mit Einzahlung des Anlagebetrages auf das Zahlungskonto des Zahlungsdienstleisters secupay sowie nach erfolgreichem Abschluss des geldwäscherechtlichen Identifizierungsverfahrens. Für den Fall, dass der Emittent den Nachrangdarlehensvertrag aufgrund seines Sonderkündigungsrechts vorzeitig kündigt, schuldet der Emittent dem Anleger neben der Festverzinsung bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung die Zahlung einer einmaligen Entschädigung („Exit-Zins“) in Höhe von 2,00 % p.a. auf jeden nicht in Anspruch genommenen Monat bis zum Laufzeitende von 12 Monaten nach Funding-Ende. Der Bonuszins ist nur zu zahlen, wenn der Emittent das Nachrangdarlehen vorzeitig kündigt. Die Zusatzverzinsung (zusätzlich zum Festverzinsungssatz) ab Verlängerung beträgt 1,5% p.a. ab dem 13. Monat auf den Nachrangdarlehensbetrag für diesen Zeitraum. Die Zahlung sämtlicher Zinsen erfolgt halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember des jeweiligen Jahres und ist jeweils fünf Werktagen nach dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zahlbar, ohne dass der Zeitraum zwischen dem Fälligkeitsdatum und dem Zahlungstag zusätzlich verzinst wird. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der act/360 Methode. Erreichen die Anlagebeträge der Anleger kumulativ nicht die Höhe der Funding-Schwelle bis zum Ende der Zeichnungsphase, so werden die von den Anlegern gezahlten Anlagebeträge unverzinst zurücküberwiesen.

4.3 Konditionen der Rückzahlung

Der Rückzahlungstag für die Rückzahlung des Anlagebetrages zuzüglich verbleibender Zinsen liegt fünf Werktagen nach dem regulären Laufzeitende des Nachrangdarlehens vor. Im Falle der Verlängerung des Nachrangdarlehens erfolgt die Rückzahlung des Anlagebetrages fünf Werktagen nach Ablauf der verlängerten Laufzeit der Vermögensanlage. Jegliche vom Emittenten geschuldeten Beträge können jedoch vorfällig gezahlt werden. Die Regelungen zum Exit-Zins gelten in diesem Fall entsprechend. Hat der Anleger sein gesetzliches Widerrufsrecht ausgeübt oder ist eine auflösende Bedingung in Bezug auf den Nachrangdarlehensvertrag eingetreten oder hat der Emittent von seinem vertraglichen Rücktrittsrecht gegenüber dem Anleger Gebrauch gemacht, so hat der Emittent den Anlagebetrag ohne Abzug von Kosten, aber unverzinst, an den Anleger zurückzubezahlen. Bei einer verspäteten Zins- oder Rückzahlung schuldet der Emittent statt des Festzinssatzes einen Verzugszins von 8%- Punkten, über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten, Basiszinssatz ab dem Tag des Verzugs für die in Verzug geratenen Anlagebeträge, Zinsen und Kosten der Verfolgung.

5. Mit der Vermögensanlage verbundene Risiken

Die Vermögensanlage ist mit unternehmerischen Risiken behaftet. Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes. Dieses Risiko erhöht sich, wenn der Anleger zur Finanzierung der Kapitalanlage Fremdkapital aufnimmt bis hin zum Risiko der Privatinsolvenz des Anlegers (Maximalrisiko). Die Vermögensanlage ist nur für Anleger geeignet, die einen Verlust des eingesetzten Kapitals wirtschaftlich verkraften können und nicht auf Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage angewiesen sind; sie ist nicht für die Altersvorsorge geeignet. Der Emittent nutzt Fremdfinanzierungen im Rahmen des Projektes. Hieraus ergibt sich das Risiko einer Überschuldung des Emittenten, insbesondere ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Nachrangdarlehens. Dies gilt vor allem im Falle der Erfolglosigkeit der Immobilieninvestition. Der Emittent gehört keinem Einlagensicherungssystem an. Im Falle einer Insolvenz bzw. Liquidation des Emittenten sind die Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen gegenüber den Ansprüchen sämtlicher Drittgläubiger des Emittenten, insbesondere finanzierender Banken, nachrangig. Es ist zu erwarten, dass im Falle der Insolvenz des Emittenten keinerlei Zahlungen an die Anleger mehr erfolgen werden. Im Übrigen sind qualifizierte Nachrangdarlehen mit einem deutlich höheren Ausfallrisiko behaftet als erstrangige Darlehen. Der Anleger darf ferner seine Forderungen aus dem Nachrangdarlehen soweit und solange nicht geltend machen, wie durch die Geltendmachung ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten entstehen würde. Das Geschäftsmodell des Emittenten ist einer Vielzahl von (Markt-)Risiken ausgesetzt. Prognosen, die in den Angebotsunterlagen des Emittenten aufgeführt sein können, bieten keine Gewähr für die zukünftige Werteentwicklung. Auch die historische Wertentwicklung vergleichbarer Vermögensanlagen lässt keinen Schluss auf die zukünftige Wertentwicklung zu. Ein geregelter Zweitmarkt existiert für diese Vermögensanlage nicht. Die Vermögensanlage ist damit grundsätzlich nicht handelbar.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das maximale Emissionsvolumen beträgt EUR 1.200.000 („**Funding-Limit**“). Die Funding-Schwelle des Projekts liegt bei EUR 500.000. Das Funding-Ziel liegt bei EUR 1.000.000. Der Art nach handelt es sich bei der angebotenen Vermögensanlage um ein Nachrangdarlehen, dieses beinhaltet einen qualifizierten Rangrücktritt der Zahlungsansprüche gegenüber sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten. Anleger schließen jeweils einen gesonderten Nachrangdarlehensvertrag mit dem Emittenten ab. Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 15 („**Mindestanlagebetrag**“). Der maximale Anlagebetrag darf EUR 1.000 grundsätzlich nicht überschreiten; höhere Anlagebeträge sind für den Investoren möglich (i) bis zu EUR 10.000, sofern der Anleger nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft nachweisen kann, dass sein frei verfügbares Vermögen (Bankguthaben, Finanzinstrumente) mindestens EUR 100.000 beträgt, oder (ii) bis zur Höhe des zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft, höchstens jedoch EUR 25.000. Die genannten Beträge gelten nicht für Kapitalgesellschaften oder eine GmbH & Co. KG, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist. Ausgehend von einem Mindestanlagebetrag von EUR 15 können maximal 80.000 Nachrangdarlehen geschlossen werden.

7. Verschuldungsgrad des Emittenten

Der Verschuldungsgrad aus dem letzten aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 beträgt 5.402.557,75 %.

8. Aussichten für die vertragsmäßige Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Der Emittent ist auf dem Bielefelder Immobilienmarkt tätig und beschäftigt sich dabei im Speziellen mit Wohnimmobilien. Der Emittent hat sich mit verschiedenen Zahlungs-Szenarien unter Berücksichtigung der marktrelevanten Daten des Wohnimmobilienmarktes in Bielefeld auseinandergesetzt. Je nach prognosemäßiger, besserer oder schlechterer Entwicklung verschiedener Marktbedingungen des Immobilienprojekts im Allgemeinen (insbesondere betreffend Verkaufspreise, Finanzierungs- und Vertriebskosten) sowie im Speziellen für Wohnimmobilien in der Region Bielefeld (hierbei sind u.a. folgende Faktoren von Bedeutung: die demografische Entwicklung, die Arbeitslosenquote, das Wirtschaftswachstum, die Vermietungsquote sowie die Nachfrage nach Wohnimmobilien) ändern sich die Erfolgsaussichten für das Immobilienprojekt und damit für die Vermögensanlage. Steigende Zinsen würden sich negativ auf die Finanzierungsmöglichkeiten von potenziellen Immobilienkäufern auswirken und dadurch die erzielbaren Verkaufspreise tendenziell reduzieren. Eine Abschwächung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung würde auch die Nachfrage nach Immobilien dämpfen und dadurch die aktuelle Relation von Angebot und Nachfrage belasten und so die erzielbaren Verkaufspreise tendenziell reduzieren.

Bei prognosemäßiger Marktlage ist mit einer Rückzahlung des Anlagebetrages zuzüglich Zinsen zu rechnen. Eine Verbesserung der Marktlage für den Emittenten macht die Rückzahlung des Anlagebetrages zuzüglich Zinsen wahrscheinlicher; ggf. kann eine frühere Rückzahlung nach Maßgabe der Anlagebedingungen erfolgen. Bei für den Emittenten verschlechterter Marktlage kann ggf. eine spätere Rückzahlung durch einmalige Verlängerung des Darlehensvertrages durch die Emittentin gemäß der Anlagebedingungen erfolgen oder die Rückzahlung des Anlagebetrages und/oder der Zinsen gefährdet sein oder ganz ausfallen.

9. Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen

Für die Zeichnung der Vermögensanlage entstehen dem Anleger über den Erwerbspreis hinaus keine Kosten. Insbesondere erhebt die iEstate GmbH beim Anleger keine Vermittlungsprovision oder sonstigen Entgelte. Die iEstate GmbH erhält von dem Emittenten für die Vermittlung der Nachrangdarlehensverträge eine einmalige Vermittlungsgebühr („**Placement-Fee**“) in Höhe von 5 % des vermittelten Nachrangdarlehenskapitals. Für die fortlaufende Betreuung, d.h. insbesondere die Koordinierung und Unterstützung bei der Kommunikation mit Anlegern und der Vermarktung des Immobilienprojekts erhält die iEstate GmbH ab Veröffentlichung des Immobilienprojekts bis zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrages eine Listing-Gebühr („**Listing-Fee**“) in Höhe von monatlich 1/12 % (entspricht 1 % p.a.) des Funding-Limits. Die Placement-Fee und Listing-Fee sind jeweils zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen, soweit sie anfällt.

10. Maßgebliche Interessensverflechtungen

Zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, dass die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne des § 2a Absatz 5 Vermögensanlagegesetz.

11. Anlegergruppe

Die Möglichkeit, Nachrangdarlehensverträge zu erwerben, richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien gem. §§ 67, 68 WpHG. Der jeweilige Nachrangdarlehensvertrag hat einen kurzfristigen Anlagehorizont von bis zu maximal 18 Monaten. Der Anleger muss in der Lage sein, finanzielle Verluste bis zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens (100% des eingesetzten Kapitals) sowie bis hin zur Privatinsolvenz zu tragen, für den Fall, dass der Anleger (i) den Erwerb des Nachrangdarlehens fremdfinanziert hat oder (ii) auf die Rückführung, gegebenenfalls einschließlich Verzinsung, seines Anlagebetrages angewiesen ist. Bei den Nachrangdarlehen handelt es sich um ein Produkt für Anleger mit umfangreichen Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Vermögensanlagen. Der Anleger sollte sich intensiv mit dem Emittenten und mit den Risiken des Nachrangdarlehens beschäftigen haben. Beim Erwerb eines Nachrangdarlehensvertrages handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment.

12. Schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche

Die Rückzahlungsansprüche der Anleger sind weder schuldrechtlich noch dinglich besichert.

13. Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten 12 Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten

Der Verkaufspreis angebotener Vermögensanlagen: 1.200.000 EUR

Der Verkaufspreis verkaufter Vermögensanlagen: 184.865 EUR

Der Verkaufspreis vollständig getilgter Vermögensanlagen: 0 EUR

14. Gesetzliche Hinweise

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten ist der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018. Dieser und zukünftig offengelegte Jahresabschlüsse des Emittenten sind über den Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de/>) einzusehen. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

15. Sonstige Informationen

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und das von ihm erworbene Nachrangdarlehen im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft investieren, unterliegen die Gewinne aus dem Nachrangdarlehen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig

Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten. Der Anleger erhält das VIB und evtl. Aktualisierungen hierzu kostenlos als Download unter <https://ifunded.de/project/bielefeld> und kann diese kostenlos bei der iEstate GmbH, Uhlandstrasse 175 in 10719 Berlin anfordern.

16. Kenntnisnahme des Warnhinweises

Der Anleger bestätigt die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 in einer der Unterschriftenleistung nach § 15 Abs. 3 VermAnlG gleichwertigen Art und Weise durch eigenständige Texteingabe in einer Formularmaske auf <https://ifunded.de> (§ 15 Abs. 4 VermAnlG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 VIBBestV). Der Vertrag kommt ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande.